



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.0–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: (08321) 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 30. und 31. Juli 2022 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfalzzahnarzt ist zu erreichen für den 30. und 31. Juli 2022 unter Telefon 08323/2131. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalzzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 30. Juli 2022: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon 08321/22899
am 31. Juli 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 30. Juli 2022: Raphael-Apotheke, Lindenbergl, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 31. Juli 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 30. Juli 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 31. Juli 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 30. Juli 2022: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780
am 31. Juli 2022: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“

Die Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 23.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus, Fachbereich Bauverwaltung, im 2. OG, Zimmer 44, während der allgemeinen Dienststunden (derzeit)

**Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 20.07.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

215



Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Immenstadt i. Allgäu vom 20. März 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 13 vom 30.03.1991) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Forstgesetzes“ durch das Wort „Waldgesetzes“ ersetzt.

2. Nach „§ 3 Verhalten in den Grünanlagen“ und vor „§ 4 Benutzung der Spielgeräte“ wird „§ 3a Auwaldsee“ mit folgendem Inhalt eingefügt: Der Auwald und der Bereich rund um den Auwaldsee ist ein besonders schützenswerter Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, Rehe und kleinere Säugetiere, wie Igel, Mäuse, Fuchs, Dachs, Marder usw. Viele dieser Arten können sich einigermaßen an die dort regelmäßig auftretenden Störungen anpassen, solange die Besucher auf den Wegen bleiben. Die nicht frequentierten Bereiche sind dann geschützte Rückzugsräume. Wenn nicht gewohnte nächtliche Störungen auftreten, die mit Lärm und anderen Emissionen verbunden

sind, passen sich die Tiere durch Ausweichen oder Aufgabe der Brut oder Abwanderung an.

Daher gilt in dem ausgewiesenen Bereich laut Anlage 1 dieser Satzung:

1. ein Alkoholverbot ab 18:00 Uhr,
2. eine generelle Leinenpflicht für Hunde,
3. die jeweiligen Beschilderungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

3. Zu § 3a wird die Anlage 1 neu beigelegt.

4. Nach § 12 Nr. 2 wird eingefügt:

3. gegen die in § 3a Nm. 1-3 genannten Verbote bzw. Pflichten verstößt, die nachfolgende Nummerierung in § 12 wird entsprechend angepasst indem die bisherige Nr. 3 zur Nr. 4, die bisherige Nr. 4 zur Nr. 5 und die bisherige Nr. 5 zur Nr. 6 wird.
5. Die Satzung wird insgesamt auf die neue Rechtschreibung angepasst.

§ 2

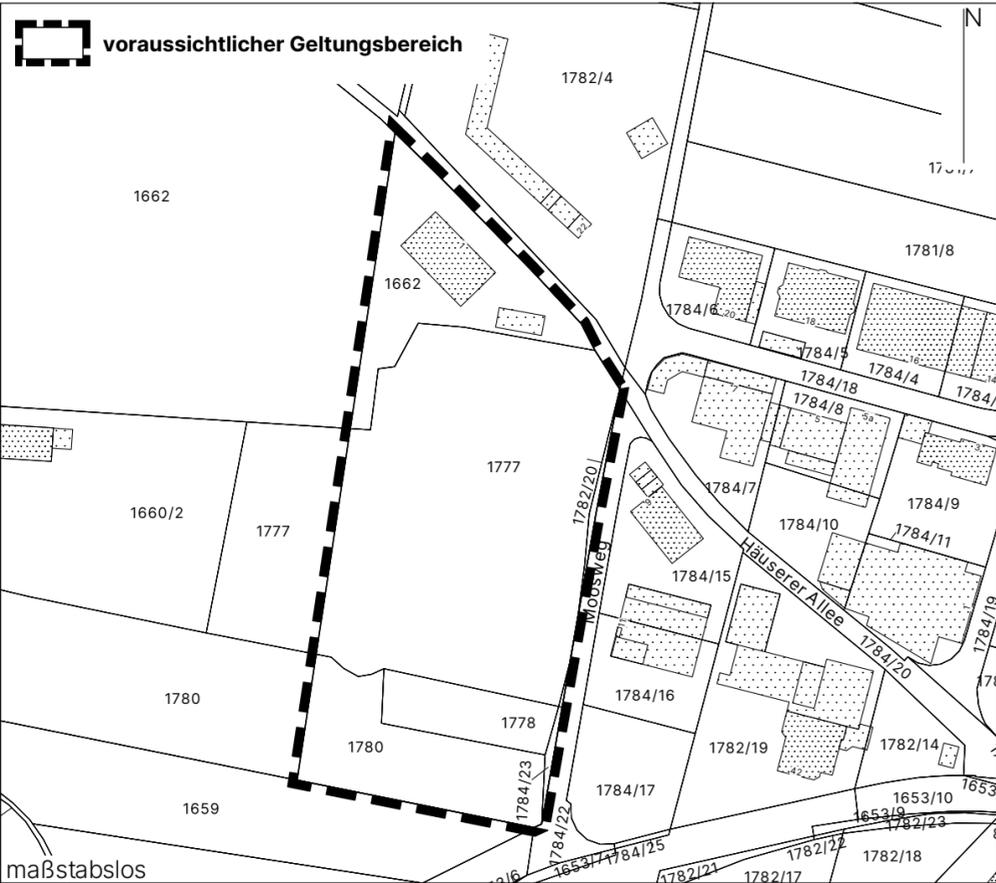
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt, den 21. Juli 2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Sentner, Erster Bürgermeister

219



Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:

zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West – Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West – Erweiterung“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich des Moosweges und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nm. 1662 (Teilfläche), 1777 (Teilfläche), 1777/1, 1777/2, 1778, 1780 (Teilfläche) sowie 1784/23.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinstellungen
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der westlichen Bestandsbebauung
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West – Erweiterung“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.08.2022 bis 09.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Hinweise: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatsitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Burgberg i. Allgäu, den 19.07.2022

Gemeinde Burgberg i. Allgäu

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

216

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Parkgebührenordnung) vom 06.07.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 die folgende Neufassung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Fischen i. Allgäu beschlossen:

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 225) folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Fischen i. Allgäu:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Parkplätze, soweit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bestehen:

Parkraum A:
Am Anger, Bahnhofstraße, Berger Weg, Bolgenstraße, Burgstraße, Hauptstraße, Ornachstraße, Pfarrstraße, St. Florian-Straße, Weilerstraße

Parkraum B:
P 1 Weilerstraße, P 2 Ornachstraße, Grundbachweg, Sportplatzgelände, Eisplatzgelände

§ 2 – Parkgebühren

Für die in § 1 genannten Parkplätze gilt folgende Parkgebühr:

(1) Parkraum A:

Die Parkgebühr beträgt je 10 Minuten 0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 9 – 20 Uhr, in der Pfarrstraße und Hauptstraße Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr und Samstag 9 – 12 Uhr.

(2) Parkraum B:

2 Stunden: 1,00 €
4 Stunden: 2,00 €
1 Tag: 5,00 €

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich ganztags von 0,00 – 24,00 Uhr

(3) Jahresparkkarte für Bürger(innen) mit Hauptwohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der VG Hörnergruppe = 25,00 € pro Jahr

(4) Bei Verwendung einer Allgäu-Walser-Card, auf welcher ein gültiges Gemeindepaket der Gemeinden Fischen i. Allgäu, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang aufgebracht wurde, werden abweichend von Abs. 1 und 2 am Parkautomaten keine Gebühren erhoben. Trotzdem sind am Parkscheinautomaten wie bisher ein Parkschein mit Hilfe der Allgäu-Walser-Card zu ziehen und im Fahrzeug sichtbar auszuliegen

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.2012 außer Kraft

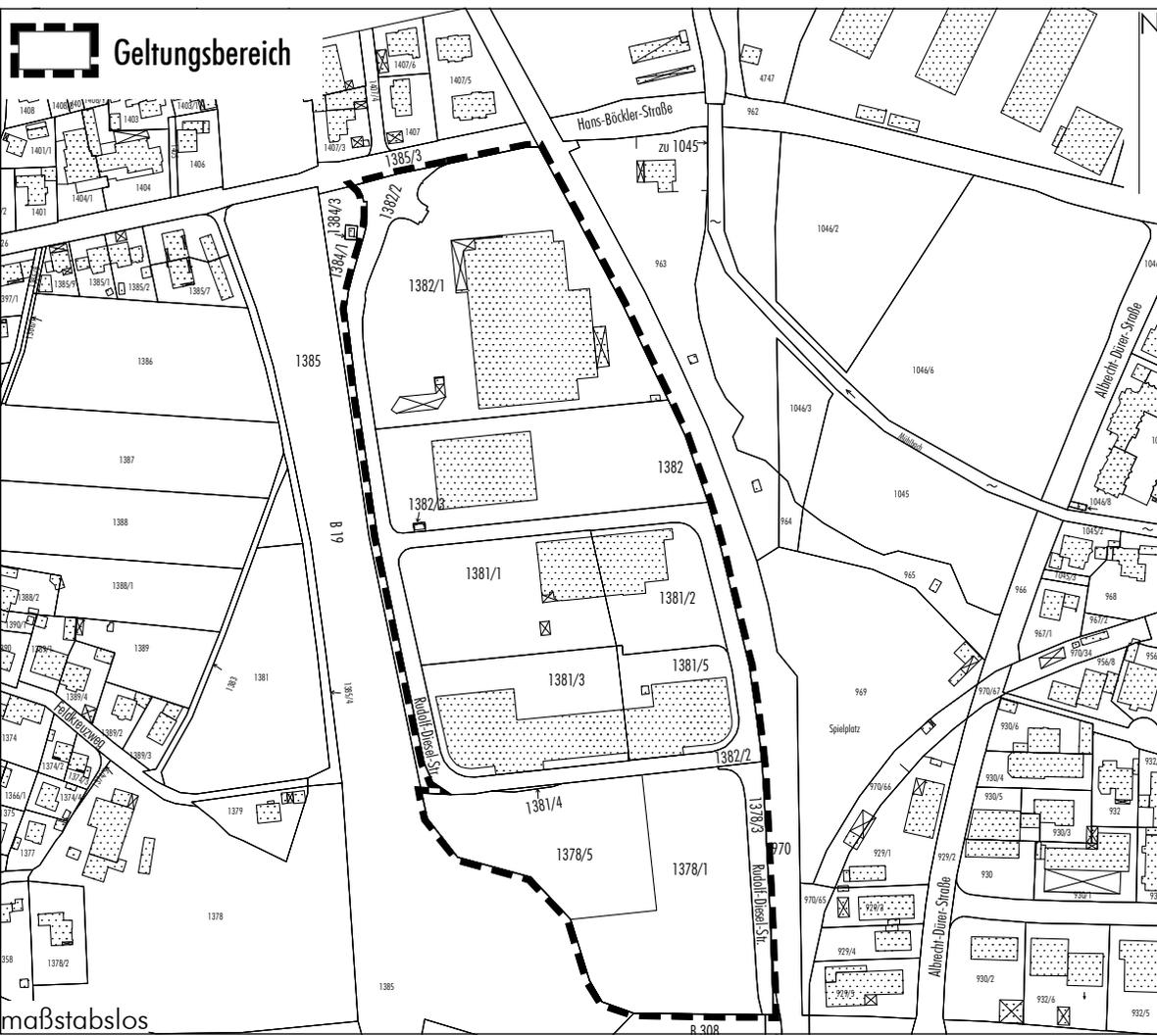
Die Verordnung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 06.07.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

213



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Neuaufstellung des Bebauungsplan 37; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Nr. 37“ mit Begründung in der Fassung vom 09.03.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan „Nr. 37“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße – B19/308 und Bahnlinie Immenstadt/Oberstdorf und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nm. 1378/1, 1378/3 (Teilfläche), 1378/5, 1381/1, 1381/2, 1381/3, 1381/4, 1381/5, 1382, 1382/1, 1382/2, 1382/3, alle Gemarkung Sonthofen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.03.2022 liegt in der Zeit

vom 03.08.2022 bis 12.09.2022

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.22 soll der in der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Landkreis Oberallgäu, bereits gewidmete „Feld- und Waldweg „Weg ins untere Moos“ Flur Nr. 1343/27,1343/29, 1343/32,1343/34,1345/4,1343/36, 1343/37, 1343/38,1348/2, 1345/3 mit Widmungsbeschränkung Art. 53 Nr. 2 „Anliegerverkehr“ gem Art. 6 BayStrWG im Straßen und Wegeverzeichnis überarbeitet und angepasst werden.

Anfangspunkt: Flur Nr. 1348/2: Ostgrenze bei Einmündung in St. 2007 Flur Nr. 1316/3
 Endpunkt: Flur Nr. 1343/27: Westgrenze zur Flur Nr. 1343/9

Baulasträger ist auf die Gesamte Länge „Weg ins unter Moos“ von km 0,000 bis km 0,463 die Gemeinde Burgberg i.Allgäu.
 Der Straßenzug behält die Nr. 24.

Die Widmungsverfügung, kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg, eingesehen werden.

Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.03.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Sonthofen, 19.07.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 214

Burgberg i. Allgäu, den 21.07.2022

gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

218

Öffentliche Zustellung – Zulassungsrecht

Sonthofen, 21. Juli 2022, SG52/SF/Sp/OA-Q3080; Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler; Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05; Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350; E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Antonio Boa Mouco, geb.: 07.10.1976 in Ferrol; Zuletzt wohnhaft in: Unterdorf 18, 87534 Oberstaufen; Fahrgestellnummer: TSMEYB21S00725742 amtl. Kennz.:OA-Q3080; Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 21.07.2022, SG52/SF/SP /OA-Q3080, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG; Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt. Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 21.07.2022, SG52/SF/Sp /OA-Q3080, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Spiler, Verwaltungsangestellte 217

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Immenstadt i. Allgäu

Die Änderungen und Ergänzungen der Änderungssatzung vom 21.07.2022 finden Anwendung.

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

SATZUNG:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die sich im Stadtbereich Immenstadt i. Allgäu befindenden Grünanlagen, die von der Stadt unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, die Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. die Grünflächen im Bereich stadteigener Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Straßen- und Uferböschungen und
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.

§ 2 Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. Das Betreten von Grünflächen, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist, und von gärtnerisch angelegten Flächen,
 2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 4. das Nächtigen,
 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinkinderädern und nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind,
 6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 7. das Mitnehmen oder Freilaufenlassen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und gärtnerisch angelegten Flächen.
 8. Die Bereiche, wo das Mitführen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren untersagt ist, sind oder werden gekennzeichnet. Auf den Durchgangswegen in diesen Bereichen müssen die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

§ 3a Auwaldsee

Der Auwald und der Bereich rund um den Auwaldsee ist ein besonders schützenswerter Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, Rehe und kleinere Säugetiere, wie Igel, Mäuse, Fuchs, Dachs, Marder usw. Viele dieser Arten können sich einigermaßen an die dort regelmäßig auftretenden Störungen anpassen, solange die Besucher auf den Wegen bleiben. Die nicht frequentierten Bereiche sind dann geschützte Rückzugsräume. Wenn nicht gewohnte nächtliche Störungen auftreten, die mit Lärm und anderen Emissionen verbunden sind, passen sich die Tiere durch Ausweichen oder Aufgabe der Brut oder Abwanderung an.

Daher gilt in dem ausgewiesenen Bereich laut Anlage 1 dieser Satzung:

1. ein Alkoholverbot ab 18:00 Uhr,
2. eine generelle Leinenpflicht für Hunde,
3. die jeweiligen Beschilderungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder verunreinigen lässt, beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass Grünanlagen ganz oder teilweise als öffentliche Einrichtungen aufrechterhalten bleiben.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Grünanlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Grünanlagen beschädigt, verunreinigt bzw. verunreinigen lässt oder verändert,
 2. gegen die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Verbote verstößt,
 3. gegen die in § 3a Nrn. 1-3 genannten Verbote bzw. Pflichten verstößt,
 4. gegen die Bestimmungen in § 4 verstößt,
 5. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt und
 6. entgegen § 9 den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Immenstadt i. Allgäu beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerrechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung, als Vertragsrecht entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 21.07.2022 tritt eine Woche nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft. Die Satzung vom 20.03.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Immenstadt, den 21. Juli 2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Sentner, Erster Bürgermeister

220

Sonthofen, den 26. Juli 2022
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin